



Newsletter-Recht

In dieser Ausgabe

Arbeitsrecht	2
Sexuelle Belästigung: Außerordentliche Kündigung.....	2
Abmahnung nach Beleidigung	2
Keine diskriminierende Altersstaffel in Betriebsvereinbarung.....	3
Sachgrundlose Befristung und Vorbeschäftigung	3
Gesellschaftsrecht	3
Haftung wegen Firmenfortführung	3
Zu kurz gedacht.....	4
Anforderung an den wirksamen Beitritt zu einer Vor-GmbH.....	5
GdbR-Gesellschafterhaftung - Sorgfalt in eigenen Angelegenheiten	5
Kommandit-Gesellschafterhaftung - Treuepflicht und subsidiäre Haftung	6
Gesellschafterliste eines Schweizer Notars	6
Wie weit reicht eine Generalvollmacht?	6
Onlinerecht	7
Neuerungen für Onlinehandel und stationären Einzelhandel: Neues Verbraucherrecht ab 13. Juni 2014.....	7
Online-Händler müssen handeln.....	9
Keine verkürzte Gewährleistungsfrist für „B-Ware“	9
Unerlaubte Verwendung fremder AGB.....	10
Unberechtigte Nutzung von Bildern	10
Steuerrecht	10
Keine regelmäßige Arbeitsstätte bei wiederholter befristeter Betriebszuweisung.....	10
Wettbewerbsrecht	11
Rabatt-Aktion ohne zeitliche Befristung zulässig.....	11
Veranstaltungen	11
Richtiges Verhalten in der Kundeninsolvenz	11
FIT FÜR... Marketing mit allen Sinnen	12
Die Haftung des GmbH-Geschäftsführers - und seine Enthftung!	12
„FIT FÜR... die Lösung von steuerlichen Problemen“	13
Das Weisungsrecht des Arbeitgebers.....	13

Sexuelle Belästigung: Außerordentliche Kündigung

Belästigt ein Arbeitnehmer eine Auszubildende sexuell, kann das eine außerordentliche Kündigung rechtfertigen. Das hat das Landesarbeitsgericht Niedersachsen im Fall eines Krankenpflegers entschieden, der eine Auszubildende als Gesundheits- und Krankenpflegerin nach der Echtheit ihrer Oberweite fragte, ihre Brust anfasste und versuchte sie zu küssen. Der Arbeitgeber führte Anhörungen durch und sprach anschließend eine außerordentliche Kündigung aus, gegen die sich der ordentlich unkündbare Krankenpfleger mit einer Kündigungsschutzklage wehrte. In seiner Begründung weist das Gericht darauf hin, dass eine fristlose Kündigung gerechtfertigt sei, wenn Tatsachen vorlägen, die dem Kündigenden unter Berücksichtigung aller Einzelfallmerkmale und unter Abwägung der beiderseitigen Interessen eine Fortsetzung des Arbeitsverhältnisses bis zum Ende der Kündigungsfrist unzumutbar machten. Vorliegend habe der Arbeitnehmer an zwei aufeinander folgenden Tagen die Auszubildende sexuell belästigt. Sein Verhalten stelle eine die körperliche Integrität missachtende und sexuell motivierende Handlung dar. Bei der Abwägung sei die gesteigerte Fürsorgepflicht des Arbeitgebers in Bezug auf die zahlreichen weiblichen Arbeitnehmerinnen und Auszubildenden des Arbeitgebers zu berücksichtigen. Deshalb sei ihm die Fortsetzung des Arbeitsverhältnisses nicht zuzumuten.

(Urteil des Landesarbeitsgerichts – LAG – Niedersachsen vom 06. Dezember 2013; Az.: 6 Sa 391/13)

Praxistipp: Arbeitgeber sind verpflichtet, ihr weibliches Personal effektiv vor sexuellen Belästigungen zu schützen. Bei Ausspruch der Kündigung ist auf die Einhaltung der zweiwöchigen Kündigungsfrist zu achten, binnen der die Kündigung dem Arbeitnehmer zugehen muss. Die Frist beginnt mit der Kenntnis des Arbeitgebers vom kündigungsauslösenden Sachverhalt.

Abmahnung nach Beleidigung

Stellt ein Arbeitnehmer falsche Behauptungen mit beleidigenden Vorwürfen auf, einen vereinbarten Unterrichtsbesuch im Rahmen einer Qualifizierungsmaßnahme absagt und einen angeordneten Rücksprachetermin verweigert, liegen darin Vertragspflichtverletzungen, die Abmahnungen rechtfertigen. Das hat das Landesarbeitsgericht Hamm im Fall einer Seiteneinsteigerin als Lehrkraft an einem Gymnasium entschieden. Sie hatte bei ihrer Krankmeldung gegenüber der Schulaufsicht in einer Email gebeten zu überprüfen, ob ihre Atteste in der Schule wieder „unterschlagen“ worden seien. Später sagte sie einen zuvor abgestimmten Unterrichtsbesuch mit einer Fachkollegin ab und weigerte sich einen angeordneten Rücksprachetermin mit dem Schulleiter wahrzunehmen. Die Bezirksregierung erteilte darauf hin drei Abmahnungen, deren Beseitigung die Lehrkraft verlangte. In seiner Begründung weist das Gericht darauf hin, dass in dem unberechtigten Vorwurf, Arbeitsunfähigkeitsbescheinigungen seien unterschlagen worden, ein gewichtiger Verstoß gegen die Pflicht zur Rücksichtnahme auf berechnigte Interessen des Arbeitgebers liege, der eine Abmahnung rechtfertige. Die Weigerung einen abgestimmten Unterrichtsbesuch durch eine Kollegin zu dulden, stelle einen Verstoß gegen die ihr im Rahmen der Qualifizierungsmaßnahme obliegende Dienstpflicht dar. Ferner liege in der Weigerung der Teilnahme an einem angeordneten Rücksprachetermin mit dem dienstvorgesetzten Schulleiter eine Vertragspflichtverletzung. Es sei auch möglich und zumutbar gewesen, den Termin wahrzunehmen. Die drei Abmahnungen seien daher gerechtfertigt.

(Urteil des Landesarbeitsgerichts – LAG – Hamm vom 04. Dezember 2013; Az.: 5 Sa 867/13)

Praxistipp: Das Grundrecht auf freie Meinungsäußerung berechnigt nicht zu Formalbeleidigungen, Schmähungen oder wahrheitswidrigen Tatsachenbehauptungen. Der Arbeitgeber kann mit einer Abmahnung reagieren. Die Abmahnung muss das pflichtwidrige Verhalten genau beschreiben (Dokumentationsfunktion), auffordern das beanstandete Verhalten aufzugeben (Ermahnungsfunktion) und androhen, dass im Wiederholungsfall das Arbeitsverhältnis gefährdet ist (Warnfunktion).

Keine diskriminierende Altersstaffel in Betriebsvereinbarung

Schließt ein Arbeitgeber mit dem Betriebsrat eine Betriebsvereinbarung, in der eine Altersstaffel enthalten ist, um mit steigendem Lebensalter das zunehmende Erholungsbedürfnis durch geringere Arbeitszeit zu erreichen, führt eine Erstreckung dieser Regelung auf Teilzeitkräfte zur Unwirksamkeit der Altersstaffel. Das hat das Landesarbeitsgericht Hamm im Fall einer Verwaltungsangestellten bei einer Gewerkschaft entschieden, die eine Altersstaffel mit Ermäßigung der Wochenarbeitszeit von 38 Stunden ab dem 40. Lebensjahr auf 36,5 Stunden und ab dem 50. Lebensjahr auf 35 Stunden für unwirksam hielt und Schadensersatz wegen unzulässiger Altersdiskriminierung forderte. In seiner Begründung weist das Gericht darauf hin, dass die Regelung zur Arbeitszeitermäßigung für ältere Arbeitnehmer in ihrer konkreten Ausprägung einen Verstoß gegen das Verbot der Altersdiskriminierung darstelle. Hinsichtlich der Vollzeitbeschäftigten erscheine der Gedanke des Gesundheitsschutzes durch Arbeitszeitreduzierung für ältere Arbeitnehmer nachvollziehbar. Die Gesichtspunkte des Schutzes vor Überforderung und des gesteigerten Erholungsbedürfnisses könne bei Teilzeitbeschäftigten, die weit von ihrer Leistungsgrenze entfernt blieben, nicht überzeugen. In der Altersstaffel liege daher eine Altersdiskriminierung, die zum Schadensersatz verpflichte.

(Urteil des Landesarbeitsgerichts – LAG – Hamm vom 30. Januar 2014; Az.: 8 Sa 942/13, Revision wurde zugelassen)

Praxistipp: Die unwirksame Altersstaffel führt dazu, dass eine Anpassung „nach oben“ gefordert werden kann. Da eine nachträgliche Verkürzung der Arbeitszeit ausscheidet, hat ein Schadensersatz in Form der Vergütung zu erfolgen.

Sachgrundlose Befristung und Vorbeschäftigung

Ein Arbeitsvertrag kann grundsätzlich entweder zeitlich befristet werden ohne Angabe eines Sachgrundes oder zweckmäßig befristet werden, dies erfolgt i.d.R. ohne Angabe einer Frist. Die Frage, ob vor Abschluss einer sachgrundlosen Befristung eine Vorbeschäftigung vorgelegen haben darf, beantwortete das Bundesarbeitsgericht im Verlaufe des Jahres 2011 mit folgender Lösung: Liegt ein früheres Arbeitsverhältnis länger als 3 Jahre zurück, so kann ein neues befristetes Arbeitsverhältnis ohne Sachgrund abgeschlossen werden. Nun ist kürzlich das Landesarbeitsgericht Baden-Württemberg dieser BAG-Rechtsprechung nicht gefolgt. Damit können Arbeitgeber nicht mehr darauf vertrauen, dass die Rechtsprechung des BAG, dass eine sachgrundlose Befristung bei länger als 3 Jahre zurückliegender Vorbeschäftigung wirksam ist, nicht mehr vertrauen. Das LAG Baden-Württemberg hat dem BAG die Frage der sachgrundlosen Befristung im Verhältnis zur Vorbeschäftigung erneut vorgelegt. Es bleibt abzuwarten, wie das BAG nunmehr, angesichts der Kritik seitens der Landesarbeitsgerichte, entscheiden wird.

Praxistipp: Arbeitgeber sollten bis zur definitiven Klärung der Zulässigkeit der Vorbeschäftigung die sachgrundlose Befristung eines Arbeitsvertrages nur wählen, wenn real keine Vorbeschäftigung vorgelegen hat. Ausbildungsverhältnisse gelten dabei nicht als Vorbeschäftigung. Nähere Informationen enthält unser Infoblatt A05 Teilzeitarbeit und befristete Arbeitsverträge, das unter der Kennzahl 67 auf www.saarland.ihk.de eingestellt ist.

Gesellschaftsrecht

Haftung wegen Firmenfortführung

Die Haftung wegen Fortführung der Firma nach § 25 I 1 HGB greift auch dann, wenn ein Dritter ohne Erwerb des Handelsgeschäfts vom Insolvenzverwalter die Firma tatsächlich fortführt.

Nach § 25 I 1 HGB haftet derjenige, der ein unter Lebenden erworbenes Handelsgeschäft unter der bisherigen Firma fortführt, für alle im Betrieb des Geschäfts begründeten Verbindlichkeiten. Dies greift dann ein, wenn die Firma von einem neuen Eigentümer aufgekauft wird, der das Unternehmen unter der bisherigen Firmierung, also dem Unterneh-

mensnamen weiter fortführt. Diese Haftung greift aber auch dann ein, wenn das Unternehmen mit der alten Firmierung tatsächlich fortgeführt wird. Auch die Tatsache, dass die Fortführung erst nach der Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen der Schuldnerin erfolgt ist, hindert den Haftungsanspruch nicht. Zwar ist § 25 I 1 HGB bei Unternehmensveräußerungen durch den Insolvenzverwalter einschränkend auszulegen und findet dann keine Anwendung, wenn der Insolvenzverwalter aus der Insolvenz heraus ein zur Masse gehörendes Unternehmen ganz oder in seinem wesentlichen Kern durch Veräußerung an einen Dritten verwertet.

Dieser Grundsatz gilt indes nicht für den entschiedenen Fall. Denn Grund für die Einschränkung der Haftung im Fall des Erwerbs von einem Insolvenzverwalter ist erstens, dass ansonsten die Fortsetzungshaftung in einen unauflösbaren Widerspruch zu der dem Insolvenzverwalter zugewiesenen und durch das Eingreifen der Haftung zumindest erschwerten Aufgabe stünde, ein sanierungsfähiges Unternehmen nach Möglichkeit im Ganzen zu veräußern. Zweitens käme es in diesem Fall bei einer Fortsetzungshaftung zu einer systemwidrigen Bevorzugung einzelner Insolvenzgläubiger. Diese Besonderheiten liegen allerdings in dem Fall nicht vor, in dem ein in Insolvenz befindliches Unternehmen von einem Dritten außerhalb des Insolvenzverfahrens lediglich tatsächlich fortgeführt wird, ohne dass diese Fortführung vom Insolvenzverwalter abgeleitet ist. Denn hier kollidiert die Fortführungshaftung weder mit den Verwertungspflichten des Insolvenzverwalters noch folgt aus der Fortführung die Gefahr der Benachteiligung einzelner Insolvenzgläubiger.

Praxistipp: Die Fortführungshaftung wird nicht durch das bloße Faktum der Insolvenzeröffnung ausgeschlossen. Vielmehr kommt es darauf an, ob das Ziel einer gläubigerfreundlichen Veräußerung des Unternehmens im Ganzen durch die Fortführungshaftung konterkariert würde. Dies ist nicht der Fall, wenn ein Handelsunternehmen von einem vorläufigen Insolvenzverwalter erworben wird, ohne dass sich daran die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens anschließt, wenn der Unternehmenserwerb einem mangels Masse nicht eröffneten Insolvenzverfahren nachfolgt, der Erwerb bereits vor Eröffnung des Insolvenzverfahrens erfolgte oder ein Dritter das Unternehmen außerhalb des Insolvenzverfahrens lediglich tatsächlich fortführt.

(BGH, Versäumnisurteil vom 23.10.2013 - VIII ZR 423/12 = BeckRS 2013, 21422)

Zu kurz gedacht

Die Mitgeschafter einer Alt-GdbR gründeten eine neue Gesellschaft des bürgerlichen Rechts, um Schadensersatzansprüchen zu entgehen. Zu Unrecht, wie der BGH urteilte.

Stehen dem Schuldner einer GdbR Schadensersatzansprüche gegen die Gesellschafter der GdbR zu, so kann der Schuldner diese Schadensersatzansprüche ausnahmsweise auch einem Zahlungsbegehren der GdbR entgegenhalten, wenn die Berufung der GdbR auf die rechtliche Eigenständigkeit von ihren Gesellschaftern gegen Treu und Glauben verstößt.

Grundsätzlich ist zwar zwischen der Neu-GdbR als einem eigenständigen Zuordnungssubjekt und ihren Gesellschaftern zu trennen. Dies hat zur Folge, dass eine Treuepflichtverletzung ihrer Gesellschafter der Neu-GdbR grundsätzlich nicht anzulasten ist. Dieses Trennungsprinzip zwischen einer Gesellschaft als selbständigem Rechtsträger und ihren Gesellschaftern gilt jedoch nicht ausnahmslos. Vorliegend wäre es grob unbillig, den Beklagten ungeachtet des treuwidrigen Verhaltens aller Gesellschafter der Neu-GdbR zu verpflichten, an diese den gesamten, seiner quotalen Beteiligung an der Alt-GdbR entsprechenden Teilbetrag der Darlehensschuld zu zahlen und ihn darauf zu verweisen, seinen Schadensersatzanspruch im Wege des Regresses gegen seine Mitgeschafter durchzusetzen. Ein solches Ergebnis würde gegen den Grundsatz von Treu und Glauben verstoßen und wäre untragbar, weil die Gründung der Neu-GdbR selbst auf einem grob treuepflichtwidrigen Verhalten ihrer Gesellschafter beruht, die Forderung der Neu-GdbR und der Schadensersatzanspruch gegen ihre Gesellschafter in einem untrennbaren Zusammen-

hang stehen und die Neu-GdB R ausschließlich aus Gesellschaftern besteht, denen ein solcher Verstoß gegen die gesellschaftsrechtliche Treuepflicht anzulasten ist.

Praxistipp: Die Entscheidung überzeugt. Wenn der Treuepflichtverstoß einzelner Mitgesellschafter der Alt-GbR gerade in der Gründung der Neu-GbR besteht, wäre es widersprüchlich, wenn sich die Neu-GbR im Hinblick auf gegen ihre Gesellschafter gerichtete Schadensersatzansprüche auf ihre rechtliche Eigenständigkeit berufen könnte. Die treuepflichtwidrige Gründung der Gesellschaft würde dann letztlich legitimiert. (BGH, Urteil vom 19.11.2013 - II ZR 150/12 = BeckRS 2014, 05161)

Anforderung an den wirksamen Beitritt zu einer Vor-GmbH

Einem notariell beurkundeten Geschäftsanteilskauf- und Übertragungsvertrag, der mangels Eintragung der Gesellschaft noch nicht entstandene GmbH-Geschäftsanteile zum Gegenstand hat, kann im Wege der Auslegung nach §§ 133, 157 BGB entnommen werden, dass die Änderung des Gesellschaftsvertrags dahingehend gewollt war, dass der Käufer der Vorgesellschaft beitrifft.

Der Kläger ist Inhaber des Geschäftsanteils von nominell 6250 Euro und deshalb nach § 40 I GmbHG (wieder) in die Gesellschafterliste aufzunehmen. Zwar konnten sich die Parteien - entgegen der im Vertrag explizit getroffenen Vereinbarung - noch nicht über die Abtretung eines GmbH-Geschäftsanteils einigen, da zum Zeitpunkt der Einigung am 12.2.2007 ein solcher mangels Eintragung der Gesellschaft noch nicht existierte. Auch eine Einigung zur Übertragung eines künftigen Geschäftsanteils ist am 12.2.2007 nicht zustande gekommen. Eine Auslegung des Geschäftsanteilskauf- und Übertragungsvertrags nach §§ 133, 157 BGB ergibt, dass die Parteien zum Zeitpunkt der Einigung vom Bestand des Geschäftsanteils ausgegangen sind. Der Wortlaut des Vertrags enthält an keiner Stelle einen Hinweis darauf, dass die Parteien sich auf die Abtretung eines erst künftig entstehenden Geschäftsanteils geeinigt hätten. Auf Grund des notariellen Formerfordernisses hätte ein solcher Wille indes nach der Rechtsprechung des BGH zumindest im Ansatz Ausdruck in der Vertragsurkunde finden müssen. Jedoch ist der Kläger mit dem notariellen Vertrag vom 12.2.2007 wirksam der Vorgesellschaft beigetreten. Anteile an einer Vorgesellschaft können nicht analog § 15 III GmbHG abgetreten werden. Die Veränderung des Gesellschafterkreises vor Eintragung erfordert vielmehr die Änderung des Gesellschaftsvertrags. Einen dahingehenden konkludenten Parteiwillen entnimmt das OLG dem Anteilskauf- und Übertragungsvertrag. Mit einer Einigung zur Abtretung eines nicht existenten GmbH-Geschäftsanteils konnten die Parteien demnach sinnvoll nur den Beitritt zur Vorgesellschaft gemeint haben. Die Einreichung des geänderten Gesellschaftsvertrags gem. § 54 I 2 GmbHG analog ist sodann mit der Eintragung erfolgt.

Praxistipp: Um rechtssichere Verhältnisse zu schaffen, empfiehlt es sich, Veränderungen im Gesellschafterkreis im Stadium der Vorgesellschaft entweder durch die Abtretung eines künftigen Geschäftsanteils oder durch eine ausdrückliche Änderung des Gesellschaftsvertrags herbeizuführen. (OLG Jena, Schlussurteil vom 9.10.2013 - 2 U 678/12 = BeckRS 2013, 20825)

GdB R-Gesellschafterhaftung - Sorgfalt in eigenen Angelegenheiten

Gesellschafter einer GdB R haften nur in eigenen Angelegenheiten. Das führt aber nicht dazu, dass ein wenig sorgfältiger Gesellschafter darauf vertrauen darf, dass ihn diese eigene geringe Sorgfalt von einer Haftung als Gesellschafter befreit.

Die Vorschrift des § 708 BGB schränkt die Haftung der Gesellschafter für vertragswidriges Verhalten ein, indem sie an die Stelle der nach § 276 II BGB maßgebenden verkehrserforderlichen Sorgfalt den Maßstab der Sorgfalt in eigenen Angelegenheiten setzt. An den Beweis, in eigenen Angelegenheiten eine geringere als die im Verkehr erforderliche Sorgfalt anzuwenden, sind strenge Anforderungen zu stellen. Der Umstand, dass der Gesellschafter sich durch die schadensbegründende Handlung zugleich selbst geschädigt hat, reicht zum Nachweis der nicht auf den konkreten Schädigungsfall, sondern auf das gene-

relle Verhalten des Schädigers in dem entsprechenden Pflichtenkreis abstellenden Entlastungsvoraussetzungen des § 708 BGB nicht aus (BGH, Urteil v. 24.9.2013 - II ZR 391/12).

Kommandit-Gesellschafterhaftung - Treuepflicht und subsidiäre Haftung

Der Gesellschafter einer Kommanditgesellschaft, der eine Drittgläubigerforderung gegen einen Mitgesellschafter geltend macht, ist grundsätzlich nicht verpflichtet, zunächst die Gesellschaft in Anspruch zu nehmen. Eine generell nur subsidiäre Haftung der Gesellschafter für Verbindlichkeiten der Gesellschaft aus Drittgeschäften mit anderen Gesellschaftern lässt sich aus der gesellschaftsrechtlichen Treuepflicht nicht ableiten (BGH, Urteil v. 8.10.2013 - II ZR 310/12).

Praxistipp: Das Urteil hat Bedeutung für das Verhältnis der Gesellschafter untereinander. Sie dürfen sich nicht darauf verlassen, dass immer und zuerst die Gesellschaft und nicht sie selbst in Anspruch genommen werden.

Wie weit reicht eine Generalvollmacht?

Was darf ein Bevollmächtigter mit einer „Generalvollmacht“ alles anstellen? Ist der Vollmachtgeber Kommanditist einer KG, dann darf er bei der Anmeldung einer Sitzverlegung mitwirken, auch wenn das nicht ausdrücklich in der Vollmacht genannt ist. Das hat das OLG Karlsruhe in einem entsprechenden Fall entschieden, in dem zwei Kommanditisten bei der Handelsregisteranmeldung einer Sitzverlegung von ihren generalbevollmächtigten Kindern vertreten wurden (OLG Karlsruhe vom 13.08.2013 - 11 Wx 64/13). Beide Vollmachten waren notariell beurkundet und mit dem Wortlaut verfasst, den Vollmachtgeber „in allen persönlichen und vermögensrechtlichen Angelegenheiten, soweit dies gesetzlich zulässig ist, gerichtlich und außergerichtlich zu vertreten“, bzw. „in jeder Weise gerichtlich und außergerichtlich zu vertreten, soweit eine Vertretung gesetzlich zulässig ist“. Diese Formulierungen reichten dem zuständigen Registergericht nicht aus. Sie seien nicht geeignet, da sie nicht erkennen ließen, ob auch die Vornahme von Handelsregister-Anmeldungen umfasst sein solle oder nicht.

Dieser Auffassung ist das OLG Karlsruhe nicht gefolgt, was aus Sicht der Praxis auch richtiger ist. Das Wesen einer Generalvollmacht sei gerade, die einzelnen Geschäfte, bei denen eine Vertretung möglich sein solle, gerade nicht alle ausdrücklich nennen zu müssen (so auch schon OLG Frankfurt a.M. vom 16.04.2013 - 20 W 494/11). Dass der Bevollmächtigte auch Handelsregisteranmeldungen vornehmen dürfe, müsse sich „eindeutig“ aus dem Wortlaut der Vollmacht ergeben, was aber nicht bedeute, dass die Vornahme von Anmeldungen auch ausdrücklich genannt sein müsse (unter II.3.b]dd], m.w.N.).

Die Ansicht des Registergerichts hätte den Sinn einer General- und Vorsorge-Vollmacht ins Gegenteil verkehrt: Müssten alle von der Vollmacht umfassten Geschäfte ausdrücklich aufgelistet werden, wäre dies eine Vollmacht für unzählige Einzelfälle, die man bei Abschluss der Vollmacht möglicherweise noch gar nicht alle überblicken könnte. Dabei geht es bei solchen Vollmachten doch gerade darum, alle Eventualitäten mit einzubeziehen, um zu vermeiden, dass die Vollmacht später zu eng gefasst ist für das, was gerade getan werden soll.

(Quelle: GmbHReport, Ausgabe 3/2014, S. R37)

Gesellschafterliste eines Schweizer Notars

Der Bundesgerichtshof (BGH) hat mit Beschluss vom 17.12.2013 entschieden, dass auch ein Schweizer Notar eine Gesellschafterliste zum deutschen Handelsregister einreichen kann. In seinen Leitsätzen hat er festgehalten, dass das Registergericht „eine zum Handelsregister eingereichte Gesellschafterliste nicht schon deshalb zurückweisen [darf], weil sie von einem Notar mit Sitz in Basel/Schweiz eingereicht worden ist.“ Zudem kann eine „nach dem GmbHG erforderliche Beurkundung ... auch nach dem Inkrafttreten des Gesetzes zur Modernisierung des GmbH-Rechts und zur Bekämpfung von Missbräuchen (MoMiG) durch einen ausländischen Notar vorgenommen werden, sofern die ausländische

Onlinerecht

Neuerungen für Onlinehandel und stationären Einzelhandel: Neues Verbraucherrecht ab 13. Juni 2014

Freitag, 13. Juni 2014: Das neue Verbraucherrecht tritt in Kraft. Damit greift sowohl eine neue Widerrufsbelehrung als auch neue Informationspflichten für Internethändler. Für den stationären Einzelhandel gibt es, wie bislang auch, keine Widerrufsmöglichkeit. Auf ihn kommen jedoch erstmals Informationspflichten zu. Gerade für Onlinehändler ist es wichtig, dass diese sich rechtzeitig um die neue Rechtssituation kümmern: Es gibt nämlich keine Übergangsfrist.

1. Neue Widerrufsbelehrung

Anstelle der bislang vorgesehenen Auswahlmöglichkeit zwischen der Einräumung eines Widerrufs- oder Rückgaberecht wird es ab dem 13. Juni 2014 europaweit nur noch ein Widerrufsrecht geben. Folgende Eckpunkte sind zu beachten:

- Vereinheitlichung der Widerrufsfrist auf 14 Tage ab Erhalt der Ware
- Erlöschen der Widerrufsfrist
Das Widerrufsrecht erlischt nach 12 Monaten und 14 Tagen, auch wenn die Widerrufsbelehrung falsch, die Informationspflichten nicht erfüllt oder eine Widerrufsbelehrung sogar unterblieben ist.
- Ausdrückliche Erklärung des Widerrufs
Verbraucher müssen den Widerruf ausdrücklich erklären, die bloße Rücksendung der Ware oder Verweigerung der Annahme genügt nicht mehr, um als Widerruf angesehen zu werden. Neu ist, dass der Verbraucher künftig sein Widerrufsrecht auch telefonisch ausüben kann. Deshalb muss in der Muster-Widerrufsbelehrung auch eine Telefonnummer, die keine kostenpflichtige Mehrwertdienstenummer sein darf, mit aufgenommen werden.
- Kosten der Hinsendung
Die regulären Hinsendekosten trägt der Unternehmer mit Ausnahme etwaiger Expresszuschläge, wobei der Expressversand auf Wunsch des Verbrauchers für den Hinweg gewählt wurde.
- Kosten der Rücksendung
Die Kosten der Rücksendung trägt ab dem 13. Juni 2014 der Verbraucher. Dies ist unabhängig vom Warenwert, wenn der Händler ihn über die Folgen des ausgeübten Widerrufsrechts belehrt hat. Damit endet die 40,00 €-Klausel. Da diese Klausel ersatzlos entfällt, muss auch die bis zu diesem Zeitpunkt vorgesehene Kostentragungsvereinbarung bei den allgemeinen Informationspflichten ersatzlos wegfallen.
- Zurückbehaltungsrecht des Händlers
Wenn der Verbraucher sein Widerrufsrecht ausübt, die gekaufte Ware aber nachweislich nicht zurückschickt, kann der Onlinehändler die Rückerstattung des gezahlten Kaufpreises verweigern. Es ist Aufgabe des Verbrauchers nachzuweisen, dass er die Ware zurückgeschickt hat. Geht die Ware auf dem Rücktransport verloren, so trägt wie bislang auch der Händler das Risiko des Untergangs. Er muss dann den Kaufpreis zurückerstatten, auch wenn die Ware verloren gegangen ist.
- Erweiterung der Ausnahmen von Widerrufsrecht
Auch bislang schon gab es Waren, für die ein Widerrufsrecht kraft Gesetzes nicht bestand. Dieser Ausnahmekatalog vom Widerrufsrecht ist künftig erweitert. Erstmals gesetzlich geregelt ist, dass bei einem Download das Widerrufsrecht erlischt.

2. Neue Informationspflichten des Onlinehändlers

Mit dem neuen Verbraucherrecht gibt es grundsätzlich neue Informationspflichten für den Onlinehändler. Diese treten neben die bereits vorhandenen Informationspflichten, die auch zum Teil inhaltlich geändert wurden.

- Informationen über Lieferbeschränkungen
Der Onlinehändler muss darüber informieren, welche Orte er nicht beliefert. Diese Informationen muss er spätestens bei Beginn des Bestellvorganges geben. Will er beispielsweise nur innerhalb von Deutschland ausliefern, genügt die Angabe „Wir liefern nur innerhalb von Deutschland“.
- Informationen über Zahlungsmittel
Ebenso muss der Händler bei Beginn des Bestellvorganges informieren, welche Zahlungsmittel von ihm akzeptiert werden.
- Informationen über Versandkosten
Der Onlinehändler muss seinem Kunden = Verbraucher auch ausdrücklich über Fracht-, Liefer- und Versandkosten informieren. Kommt er dieser Informationspflicht nicht nach, dann kann er von seinem Kunden die Versandkosten nicht verlangen.
- Informationen über die Funktionsweise digitaler Inhalte einschließlich anwendbarer technischer Schutzmaßnahmen für solche Inhalte
Diese Informationsverpflichtung ist im Gesetz völlig neu geregelt und bezieht sich in erster Linie auf Programme, die vom Verbraucher heruntergeladen werden können. In der Praxis sind wohl überwiegend Apps damit erfasst.
- Informationen über Beschränkung der Interoperabilität und der Kompatibilität digitaler Inhalte mit Hard- und Software
Der Onlinehändler muss erklären, für welche Hardware und welche Betriebssysteme digitale Inhalte geeignet sind, auch hier sind in der Praxis die Apps davon betroffen.

3. Neue Verbote

Neben den grundsätzlich neuen Informationspflichten erlegt das Verbraucherrecht dem Unternehmer auch Verbote auf.

- Verbot der Angabe von kostenpflichtigen Mehrwertdienstnummern
Alle Telefonnummern, die im Zusammenhang mit dem Vertrag stehen, wie beispielsweise Anfragen zum Produkt, zum Liefertermin oder auch Kundenreklamationen, Ausübung des Widerrufsrechts bis hin zur Geltendmachung von Gewährleistungsrechten, dürfen zwar per Telefon entgegengenommen werden. Aber: Eine kostenpflichtige Mehrwertdienstnummer darf hierfür nicht verwendet werden.
- Verbot von voreingestellten Zusatzleistungen
Die Voreinstellung, dass bei einer Ware oder einer Dienstleistung automatisch entgeltpflichtige Zusatzleistungen hinzugebucht werden, ist verboten. Der Verbraucher muss die „Extras“ auch extra buchen.

4. Informationspflichten für den stationären Einzelhändler

Gänzlich neu ist die Verpflichtung für den stationären Einzelhändler, auch bestimmte Informationen gegenüber einem Verbraucher zu geben, der in seinem Einzelhandelsgeschäft Waren kauft, die nicht den täglichen Lebensbedarf abdecken. Damit angesprochen ist der Kauf von hochpreisigen Waren bis hin zu Luxusgütern. Wenn der Verbraucher solche Waren kauft, muss der stationäre Einzelhändler unter anderem über folgende Aspekte informieren:

- Wesentliche Eigenschaften der Waren oder Dienstleistungen
- Identität des Unternehmens
- Gesamtpreis der Ware/Dienstleistung einschließlich aller Steuern und Abgaben
Vor allem muss er informieren über die Fracht-, Liefer- und Versandkosten. Ohne diese Information kann der Händler keine Versandkosten verlangen.
- Gewährleistungs- bzw. Garantiebedingungen
- Zahlung, Liefer- und Leistungsbeginn, insbesondere der Liefertermin, worunter die Lieferfrist zu verstehen ist

Der stationäre Einzelhändler kann entscheiden, wie er seinen Kunden diese Informationen gibt: Er kann sie mündlich geben, seinem Kunden ein Informationsblatt zur Hand reichen oder etwa auch an prominenter Stelle im Ladengeschäft auf seine Informationspflichten hinweisen.

Weitere Informationen zu dem Themenbereich enthalten unsere Infoblätter R76, Widerrufsrecht nach der EU-Verbraucherrechte-Richtlinie, R77, Informationspflichten nach der EU-Verbraucherrechte-Richtlinie für Onlinehändler sowie R78; Informationspflichten nach der EU-Verbraucherrechte-Richtlinie für Inhaber von Warengeschäften, alle eingestellt unter der Kennzahl 44 unter www.saarland.ihk.de.

Online-Händler müssen handeln: Neue Publikation zum Online-Handel

Am 13. Juni 2014 tritt das Gesetz zur Umsetzung der Verbraucherrechtlinie in Kraft. Zu diesem Stichtag müssen Online-Händler alle Texte und Abläufe in ihren Shops auf das neue Recht umgestellt haben! Insbesondere müssen Informationspflichten und das Widerrufsrecht angepasst werden. Das neue Recht bietet aber auch Chancen: So können z.B. künftig die Kosten der Rücksendung der Ware bei Ausübung des Widerrufsrechts dem Verbraucher auferlegt werden. Voraussetzung: Der Händler hat den Kunden über diese Rechtsfolge belehrt. Aber auch die Rechte der Verbraucher werden gestärkt. So dürfen etwa Vereinbarungen über Zusatzleistungen (z.B. Reiserücktrittsversicherung) nicht mehr über vorangekreuzte Checkboxen herbeigeführt werden. Oder: Dem Verbraucher muss künftig eine gängige und zumutbare unentgeltliche Zahlungsmöglichkeit eingeräumt werden. Zuschläge für die Verwendung bestimmter (weiterer) Zahlungsarten dürfen nicht über die Kosten hinausgehen, die dem Unternehmer durch die Nutzung dieses Zahlungsmittels entstehen. Als Hilfestellung für die Umsetzung dieser und der zahlreichen weiteren gesetzlichen Neuerungen hat der Deutsche Industrie- und Handelskammertag einen Praxisratgeber zum Online-Handel herausgegeben. Er gibt unter Berücksichtigung des neuen Rechts Antworten zu den wichtigsten Fragen des Online-Handels, angefangen von den Impressums- und Informationspflichten, dem Widerrufsrecht, der Abfassung von Allgemeinen Geschäftsbedingungen, dem Gewährleistungsrecht bei Sachmängeln, dem Datenschutz bis hin zum Umgang mit Rechtsverstößen und Abmahnungen. Neben zahlreichen Tipps und Hinweisen zur rechtssicheren Gestaltung des Online-Shops werden relevante Rechtsfragen des Vertriebs beleuchtet und mit praktischen Beispielfällen und Mustern erläutert. Die Publikation kann im Internet unter <http://verlag.dihk.de> zu einem Preis von 17,00 Euro inkl. der gesetzlichen Mehrwertsteuer bezogen werden.

Keine verkürzte Gewährleistungsfrist für „B-Ware“

Das Kaufrecht gibt eine zweijährige Gewährleistungsfrist vor. Gegenüber Verbrauchern kann diese Frist nur auf ein Jahr verkürzt werden, wenn es sich bei der Ware um gebrauchte Produkte handelt. Nur: Wann liegt das Merkmal „gebraucht“ vor? Dazu äußerte sich nun das OLG Hamm.

Eine Internet-Nutzerin bot über eBay unter Hinweis auf die in ihren AGB geregelte einjährige Verjährungsfrist für gebrauchte Sachen ein Notebook als „B-Ware“ an. Laut Angebot gelten als „B-Ware“ solche Verkaufsartikel, „die nicht mehr originalverpackt sind, beziehungsweise bei denen die Originalverpackung beschädigt wurde oder fehlt. Ebenfalls gehören hierzu Artikel, die nur einmal ausgepackt und vorgeführt beziehungsweise vom Kunden angesehen wurden ...“. Der klagende Verband war der Auffassung, dass die von der Beklagten so beschriebene „B-Ware“ keine Gebrauchware sei, die mit einer einjährigen Gewährleistungsfrist angeboten werden dürfe und hat von der Beklagten die Unterlassung ihrer diesbezüglichen Werbung verlangt. Zu Recht, wie das Gericht befand.

Beim Verbrauchsgüterverkauf untersagt das Gesetz eine Verkürzung der Gewährleistungsfrist auf weniger als zwei Jahre, sofern es sich nicht um gebrauchte Sachen handelt. Die von der Beklagten als „B-Ware“ beschriebenen Artikel seien jedoch keine gebrauchten Sachen. Denn Sachen mit einer beschädigten Verpackung, lediglich ausgepackte oder vom Verkäufer einmalig vorgeführte Sachen sind womöglich nicht mehr neu, aber damit

nicht zwangsläufig gebraucht. Sachen sind nur dann gebraucht, wenn sie vom Hersteller, Verkäufer oder einem Dritten bereits ihrer gewöhnlichen Verwendung zugeführt wurden und deshalb mit einem höheren Sachmängelrisiko behaftet sind. (OLG Hamm, Urteil vom 16.01.2014, Az: 4 U 102/13)

Unerlaubte Verwendung fremder AGB

Das Amtsgericht Köln hat geurteilt, dass wer ohne Erlaubnis urheberrechtlich geschützte AGB eines Dritten für einen eigenen Internetauftritt übernimmt, sich im Rahmen der Lizenzanalogie schadensersatzpflichtig macht. Dabei sah das Amtsgericht die für einen urheberrechtlichen Schutz nötige Schöpfungshöhe aufgrund einiger individueller Formulierungen in den AGB erreicht. Es hielt 50 % der Kosten einer Jahreslizenz für einen angemessenen Schadensersatz, da die übrigen 50 % des Betrags auf die fortlaufende Aktualisierung der AGB und die Haftungsübernahme durch die Anwälte entfielen. (AG Köln, Urteil v. 8. August 2013, Az.: 137 C 568/12)

Denn wie schon das Oberlandesgericht Köln am 27. Februar 2009 urteilte, können Allgemeine Geschäftsbedingungen als (wissenschaftliches Gebrauchs-) Sprachwerk eine persönliche geistige Schöpfung darstellen und damit urheberrechtsfähig sein, wenn sie sich wegen ihres gedanklichen Konzepts oder ihrer sprachlichen Fassung von gebräuchlichen juristischen Standardformulierungen abheben. Dafür reicht es aus, wenn sich die Allgemeinen Geschäftsbedingungen insgesamt wegen der Art ihrer Gedankenführung und einzelner um Verständlichkeit bemühter Formulierungen vom allgemein Üblichen – wenn auch nur geringfügig – abheben. (Zur unzulässigen Übernahme fremder AGB vgl. OLG Köln, Urteil v. 27. Februar 2009, Az.: 6 U 193/08)

Unberechtigte Nutzung von Bildern

Nach einer Entscheidung des Landgericht Oldenburg kann ein Schadenersatz von 90 € für die unerlaubte Verwendung eines Bilds im Internet angemessen sein (Urteil v. 18.12.2013, Az. 1 U 36/13). Das Gericht hatte über sieben Bilder einer Bildserie aus einem Friseursalon zu entscheiden, die online und in einer Zeitung unberechtigt verwendet worden waren. Im konkreten Fall seien 90 € je Bild grundsätzlich angemessen. Allerdings müsse davon ausgegangen werden, dass es bei Abnahme von sieben Bildern einen Mengenrabatt gegeben hätte und somit der Gesamtbetrag mit lediglich 500 € anzusetzen sei.

Einen Anspruch wegen Nichtnennung des Urhebers verwarf das Gericht, da die Bilder nicht zur gewerblichen Nutzung gedacht waren.

(aus: Infobrief "Wettbewerb Aktuell" Nr. 7-8/2014 der Wettbewerbszentrale)

Steuerrecht

Keine regelmäßige Arbeitsstätte bei wiederholter befristeter Betriebszuweisung

Der VI. Senat des BFH hat mit Urteil vom 24.09.2013 - VI R 51/12 seine Rechtsprechung zum Werbungskostenabzug bei Reisekosten fortgeführt. Der Kläger erzielte Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit aus seiner Tätigkeit als leitender Ingenieur bei der X-AG. Die Einstellung im Jahre 1984 erfolgte für die Zweigstelle in A. Im Streitjahr 2007 war der Kläger bereits seit mehreren Jahren jeweils für ein Jahr befristet bei einem Betriebsteil seines Arbeitgebers in B tätig. In seiner Einkommensteuererklärung für das Streitjahr machte der Kläger Kosten für Fahrten zwischen dem Wohnort des Klägers in C und seiner Zweitwohnung am Arbeitsort sowie für Fahrten zwischen der Zweitwohnung und der Arbeitsstätte in B nach Dienstreisegrundsätzen geltend. Das Finanzamt vertrat die Auffassung, eine Auswärtstätigkeit liege nicht vor. Der Kläger habe vielmehr in B eine regelmäßige Arbeitsstätte und unterhalte dort eine doppelte Haushaltsführung. Wegekosten seien deshalb lediglich - in Höhe der Entfernungspauschale - für die Fahrten zwischen der Zweitwohnung und der Arbeitsstätte anzuerkennen. Familienheimfahrten seien nicht zu berücksichtigen. Denn der Kläger habe hierfür eine steuerfreie Erstattung erhalten.

Der BFH gelangte abweichend vom Finanzamt und vom Finanzgericht zu dem Ergebnis, eine Auswärtstätigkeit des Klägers habe vorgelegen. Eine Auswärtstätigkeit liege u.a. vor, wenn der Arbeitnehmer vorübergehend außerhalb seiner Wohnung und seiner regelmäßigen Arbeitsstätte beruflich tätig werde; dies gelte auch dann, wenn der Arbeitnehmer seiner Berufstätigkeit vorübergehend längerfristig an einer anderen betrieblichen Einrichtung des Arbeitgebers nachgehe. Denn eine vorübergehende Tätigkeitsstätte werde - so der VI. Senat - nicht durch bloßen Zeitablauf zum Tätigkeitsmittelpunkt bzw. zur regelmäßigen Arbeitsstätte des Arbeitnehmers. Vielmehr werde eine betriebliche Einrichtung des Arbeitgebers nur dann zur regelmäßigen Arbeitsstätte i.S.d. § 9 Abs. 1 S. 3 Nr. 4 EStG, wenn der Arbeitgeber seinen Arbeitnehmer dieser Tätigkeitsstätte dauerhaft zugeordnet habe. Ob ein Arbeitnehmer dauerhaft einer bestimmten Betriebsstätte zugeordnet sei, richte sich nach der Rechtslage vor Inkrafttreten des Gesetzes zur Änderung und Vereinfachung der Unternehmensbesteuerung und des steuerlichen Reisekostenrechts vom 20.02.2013, BGBl. I 2013, 285 ff. nach den Umständen des Einzelfalls. Hierfür sei insbesondere anhand der Auswärtstätigkeit zugrundeliegenden Vereinbarung - ex ante - zu beurteilen, ob der Arbeitnehmer voraussichtlich an seine regelmäßige Arbeitsstätte zurückkehren und dort seine berufliche Tätigkeit fortsetzen wird. Die Tätigkeit des Klägers am Betriebsitz in B habe auf betriebsinternen Vereinbarungen beruht, nach denen der Einsatz wiederholt auf ein Jahr befristet worden sei. Nach der für die Beurteilung des Vorliegens einer regelmäßigen Arbeitsstätte maßgebenden ex ante Beurteilung sei die Tätigkeit des Klägers in B danach vorübergehend, der Kläger damit auswärts tätig gewesen.

Zu beachten ist, dass künftig § 9 Abs. 4 EStG n.F. eine zeitliche Obergrenze für die Annahme einer vorübergehenden Auswärtstätigkeit vorgibt.
(Quelle: GmbHReport, Ausgabe 2/2014, S. R24)

Wettbewerbsrecht

Rabatt-Aktion ohne zeitliche Befristung zulässig

Die Bewerbung von Rabatten mit der Angabe „nur für kurze Zeit“ ist auch ohne Nennung eines End-Zeitpunkts zulässig (Oberlandesgericht/OLG Hamm, Urteil vom 28. Mai 2013, Az.: 4 U 217/12). Der Verband Wirtschaft im Wettbewerb e. V. hielt diese Angabe mit Bezug auf Küchenwertschecks im Werbeprospekt eines Einrichtungshauses für unzulässig. Nach Ansicht des OLG Hamm habe der Kläger nicht beweisen können, dass das beklagte Möbelhaus zum Zeitpunkt der Werbung einen bestimmten Termin festgelegt hatte, zu dem die Aktion beendet werden sollte. Ein Verstoß gegen § 4 Nr. 4 UWG liege deshalb nicht vor. Das Möbelhaus sei insbesondere nicht verpflichtet, die Werbeaktion im Voraus zeitlich zu begrenzen. Eine Werbung mit einem Rabatt sei keine Preisgegenüberstellung, die ohne konkrete zeitliche Beschränkung in jedem Fall unzulässig ist. Denn dies würde der gesetzgeberischen Absicht widersprechen, die das Sonderveranstaltungsrecht gerade beseitigen wollte.

(aus: Infobrief "Wettbewerb Aktuell" Nr. 41-42/2013 der Wettbewerbszentrale)

Veranstaltungen

Richtiges Verhalten in der Kundeninsolvenz

Montag, 19. Mai 2014, 19.00 bis 21.00 Uhr, Raum 1 - 3, Saalgebäude, IHK Saarland, Franz-Josef-Röder-Straße 9, 66119 Saarbrücken

Für viele ein Alptraum: Der Kunde, der beliefert wurde, muss Insolvenz anmelden. Was bedeutet das für das eigene Unternehmen, Zahlungsausfall, Ändern der eigenen Liquiditätsberechnung? Oft drängt auch die Frage, was aus den Waren, die an den Kunden geliefert wurden, die aber noch nicht bezahlt sind, wird? Viele Unternehmen sind mit dieser

Situation überfordert, da sie sich nicht mit ihren Rechten und auch Pflichten als Insolvenzgläubiger auskennen. Das gilt oft auch für die rechtlichen Instrumente, die sinnvoll im Vorfeld von Zahlungsschwierigkeiten eingesetzt werden, etwa die richtigen Eigentumsvorbehalte und Forderungsabtretung.

Herr Rechtsanwalt und Fachanwalt für Insolvenzrecht Jean-Olivier Boghossian, teras Anwaltskanzlei Brombach Boghossian Kuhn & Partner, Saarbrücken | Rechtsanwälte, möchte Ihnen die Handlungsinstrumente, die Ihnen die Insolvenzordnung vor und in der Insolvenz an die Hand gibt, praxisgerecht aufbereitet näher vorstellen.

Der Referent bringt als Berater und langjähriger Insolvenzverwalter die Erfahrung aus über 700 Verfahren mit und wird Ihnen zahlreiche Tipps für die Praxis geben, wie Sie als Unternehmer Ihren eigenen Betrieb auf drohende Zahlungsausfälle Ihrer Kunden vorbeugend organisieren und im Insolvenzfall Ihre Interessen wahren.

Anmeldungen **bis 16. Mai 2014** unter E-Mail: rosemarie.kurtz@saarland.ihk.de.

FIT FÜR... Marketing mit allen Sinnen

Dienstag, 20. Mai 2014, 18.00 bis 20.00 Uhr, Seminargebäude, Raum 0.02, IHK Saarland, Franz-Josef-Röder-Straße 9/Ecke Pestelstr., 66119 Saarbrücken

Kompetenz und eine gute Geschäftsidee sind vorhanden. Nun muss eine gute Werbung her. Doch welche Botschaft will ich senden? Und an wen? Welche Signale kommen beim Kunden (außerdem noch) an? Wie forme ich mein Image? Wie mache ich mein Unternehmen zur Marke?

Zum Unternehmenserfolg gehören weitaus mehr als „Inhalt und Verpackung“. Wir schaffen ein Kundenerlebnis mit allem was wir tun. Und - mit allem was wir nicht tun. Doch wissen wir tatsächlich was wir tun? Also: Wie vermeide ich Image-Fettnäpfchen und wie gehe ich dabei vor?

Die Referentin, **Frau Sabine Ehrlich, Marketingberaterin und Kommunikationsdesignerin, Saarwellingen**, greift auf 29 Jahre Berufserfahrung in der Marketing- und Kommunikationsbranche zurück, davon 24 Jahre in Konzeption und Beratung, wovon sie 12 Jahre in verschiedenen Unternehmen auf Führungsebene gearbeitet hat. Seit 10 Jahren begleitet und berät sie KMUs bei Existenzgründungen oder in Krisensituationen in allen Fragen des Marketings. Anhand von Praxisbeispielen wird Sie aufzeigen, wie Marketingmaßnahmen auch mit kleinem Budget maßgeschneidert geplant und umgesetzt werden können. Frau Ehrlich steht Ihnen nach der Veranstaltung als Ansprechpartnerin zur Verfügung.

Anmeldungen **bis 19. Mai 2014** unter E-Mail: rosemarie.kurtz@saarland.ihk.de.

Die Haftung des GmbH-Geschäftsführers - und seine Enthftung!

Dienstag, 3. Juni 2014, 19.00 bis 21.00 Uhr, Raum 1 - 3, Saalgebäude, IHK Saarland, Franz-Josef-Röder-Str. 9, 66119 Saarbrücken.

Die GmbH sowie die Unternehmergesellschaft haftungsbeschränkt sind die meistgenutzten Rechtsformen in Deutschland, nicht zuletzt auch wegen der beschränkten Haftung der GmbH-Gesellschafter. Für den GmbH-Geschäftsführer gilt diese „beschränkte Haftung“ nur, sofern er seine Pflichten kennt und diese nicht verletzt.

Welche Pflichten auf einen GmbH-Geschäftsführer zukommen und welche Haftungsgefahren sich daraus entwickeln können, stellt Herr Rechtsanwalt Eric Schullien, Eric Schullien GmbH Rechtsanwalts-gesellschaft, Saarbrücken, vor. Er wird sodann zusammen mit Herrn Michael Spletter, Leiter Regionalbüro UFB:UMU Union Freier Berufe und Mittelständischer Unternehmen Assekuranzmakler GmbH, Karlsruhe, aufzeigen, welche vertraglichen und sonstigen Möglichkeiten es gibt, sich gegen diese Risiken zu schützen. Einen besonderen Schwerpunkt legen sie dabei auf D&O-Versicherungen, die die persönlichen Risiken nicht immer vollständig abdecken.

Beide Referenten kennen seit Jahren die Sorgen und Nöten der GmbH-Geschäftsführer und sind auf die Beratung von Unternehmen spezialisiert.

Anmeldungen **bis 2. Juni 2014** unter E-Mail: rosemarie.kurtz@saarland.ihk.de.

„FIT FÜR... die Lösung von steuerlichen Problemen“

Dienstag, 17. Juni 2014, 18.00 Uhr – 20.00 Uhr, Raum 0.02, Seminargebäude, Franz-Josef-Röder-Straße 9, 66119 Saarbrücken

Das Steuerrecht hat sich zu einem Steuer-Dschungel entwickelt. Zwar gehen täglich die Meldungen über Steuerrechtsänderungen bis hin zu -erleichterungen durch die Presse, jedoch kann Otto Normalverbraucher oft nicht einordnen, wie sich diese Steuerrechtsänderungen auf ihn selbst und seine finanzielle Situation auswirken. Gerade von einer Vereinfachung kann er nichts spüren. Dies trifft auch auf Jungunternehmer und Existenzgründer zu. Gerade für sie ist es überlebensnotwendig zu wissen, wo sie durch welche Steuer betroffen sind, wie sie welche Erklärungen abzugeben haben und welche Möglichkeiten der Steuerersparnis es gibt. Frau Dipl.-Kffr. Christiane Fritz-Nagel, Steuerberaterin, St. Ingbert, wird Ihnen in ihrem Vortrag aufzeigen, worauf sich Existenzgründer bei ihrer steuerrechtlichen Veranlagung einzustellen haben.

Frau Christiane Fritz-Nagel steht als gestandene Expertin den Teilnehmern nach ihrem Vortrag Rede und Antwort für Fragen und Probleme.

Anmeldungen **bis 16. Juni 2014** unter E-Mail: rosemarie.kurtz@saarland.ihk.de.

Das Weisungsrecht des Arbeitgebers

Dienstag, 24. Juni 2014, 19.00 bis 21.00 Uhr, Raum 1 - 3, Saalgebäude, IHK Saarland, Franz-Josef-Röder-Str. 9, 66119 Saarbrücken.

In einem Arbeitsvertrag kann vieles geregelt werden. Manches jedoch ergibt sich erst aus der alltäglichen Arbeitssituation oder Rahmenbedingungen ändern sich im Laufe der Zeit. Der Arbeitgeber muss dann reagieren. Er kann sich dabei auf sein Weisungsrecht stützen. Nur: das Weisungsrecht greift nicht grenzenlos ein. Wird es überschritten, muss der bestehende Arbeitsvertrag geändert werden. Wichtig also zu wissen, wo die Grenzen liegen und wie der Vertrag geändert werden kann.

Frau Rechtsanwältin Silke Brombach, teras Anwaltskanzlei Brombach Boghossian Kuhn & Partner | Rechtsanwälte, Saarbrücken, wird in ihrem praxisorientierten Vortrag aufzeigen, wo der Arbeitsvertrag dem Arbeitgeber Spielräume lässt, um sein Weisungsrecht einzusetzen und wann etwa für den Bereich einer Versetzung, der Zuweisung einer anderen Arbeit oder auch der Übernahme von zusätzlichen Dienstleistungen eine Änderungskündigung erforderlich ist und wie diese dann rechtssicher zu gestalten ist.

Die Referentin verfügt über eine langjährige praktische Erfahrung in der Beratung von kleinen und mittelständischen Unternehmen. Ihr ist deshalb die Situation vertraut, dass das Arbeitsleben durchaus andere Regelungen erfordert als ursprünglich bei Abschluss des Arbeitsvertrages angedacht.

Anmeldungen **bis 23. Juni 2014** unter E-Mail: rosemarie.kurtz@saarland.ihk.de.

Verantwortlich und Redaktion:
Ass. Heike Cloß, Tel.: (0681) 9520-600, Fax: (0681) 9520-690,
E-Mail: heike.closs@saarland.ihk.de
IHK Saarland, Franz-Josef-Röder-Str. 9, 66119 Saarbrücken

Ihre Ansprechpartner:

Heike Cloß

Tel.: (0681) 9520-600
Fax: (0681) 9520-690
E-Mail: heike.closs@saarland.ihk.de

**Arbeitsrecht, Datenschutz,
Wirtschaftsrecht**

Georg Karl

Tel.: (0681) 9520-610
Fax: (0681) 9520-689
E-Mail: georg.karl@saarland.ihk.de

Gesellschaftsrecht

Thomas Teschner

Tel.: (0681) 9520-200
Fax: (0681) 9520-690
E-Mail: thomas.teschner@saarland.ihk.de

Wettbewerbsrecht

Dr. Heino Klingen

Tel.: (0681) 9520-410
Fax: (0681) 9520-489
E-Mail: heino.klingen@saarland.ihk.de

Steuerrecht